



**Wahlordnung zur**

**Kirchenordnung über  
Mitarbeitervertretungen in der  
Heilsarmee in Deutschland  
(HA.WahIO.MAV)**

**Die Heilsarmee in Deutschland  
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

# Inhalt

<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes .....	4
§ 2 Einleitung des Wahlverfahrens, Bildung und Abberufung des Wahlvorstandes .....	4
§ 3 Geschäftsführung des Wahlvorstandes .....	4
§ 4 Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren .....	5
§ 5 Wahltermin und Wahlausschreiben .....	5
§ 6 Wahlvorschläge .....	5
§ 7 Gesamtvorschlag und Stimmzettel .....	6
§ 8 Durchführung der Wahl .....	6
§ 9 Stimmabgabe durch Briefwahl.....	7
§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses .....	7
§ 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses .....	8
§ 12 Vereinfachte Wahl .....	8
§ 13 Wahlunterlagen .....	8
§ 14 Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden.....	9
§ 15 Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter .....	9
§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	9

Die in dieser Rechtsverordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

## **Einleitung**

Die Heilsarmee in Deutschland hat auf Grund § 10 Absatz 2 der Kirchenordnung über die Mitarbeitervertretung der Heilsarmee in Deutschland (KO.HA.MAV) in der Fassung vom 28.10.2017 folgende Rechtsverordnung erlassen.

## **§ 1 | Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes**

- (1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt, es sei denn die Mitarbeitervertretung wird im vereinfachten Wahlverfahren gemäß § 12 gewählt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Gleichzeitig soll eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern bestellt werden. Im Wahlvorstand sollen Frauen und Männer vertreten sein.
- (3) Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur sein, wer nach § 9 KO.HA.MAV die Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung besitzt. Mitglieder und Ersatzmitglieder sollen der bestehenden Mitarbeitervertretung der Organisationseinheit nicht angehören.
- (4) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung die Ersatzmitglieder nach Absatz 2 sowie Wahlberechtigte nach § 8 KO.HA.MAV als Wahlhelfer und Wahlhelferinnen bei der Durchführung der Wahlhandlung heranziehen.

## **§ 2 | Einleitung des Wahlverfahrens, Bildung und Abberufung des Wahlvorstandes**

- (1) Der Wahlvorstand wird spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretung in einer von der amtierenden Mitarbeitervertretung einzuberufenden Mitarbeiterversammlung nach § 31 KO.HA.MAV durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt, sofern nicht mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten eine geheime Abstimmung beantragt.
- (2) Besteht keine Mitarbeitervertretung oder ist die Frist des Absatzes 1 versäumt, so beruft die Leitung der Organisationseinheit die Mitarbeiterversammlung ein. Für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeiterversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) In den Fällen der Neu- oder Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit nach § 15 Absatz 1 und 3 KO.HA.MAV ist unverzüglich nach § 15 Absatz 2 Satz 2 KO.HA.MAV von dem bisherigen Wahlvorstand eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen. Für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeiterversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Für die Abberufung von Mitgliedern des Wahlvorstandes gilt § 16 KO.HA.MAV entsprechend.

## **§ 3 | Geschäftsführung des Wahlvorstandes**

- (1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie den Schriftführer. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen sieben Tagen nach seiner Wahl ein.
- (2) Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Bei Verhinderung eines Wahlvorstandsmitgliedes ist das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Zahl der Stimmen hinzuzuziehen. § 26 Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 KO.HA.MAV sind entsprechend anzuwenden. Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## § 4 | Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren

- (1) Der Wahlvorstand erstellt für die Wahl je eine Liste der nach § 8 KO.HA.MAV Wahlberechtigten und der nach § 9 KO.HA.MAV Wählbaren. Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl in der Organisationseinheit zur Einsicht auszuhängen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. Beide Listen sind vom Wahlvorstand bis zum Beginn der Wahlhandlung zu aktualisieren, wenn sich nach Aushang oder sonstiger Bekanntgabe Änderungen ergeben.
- (2) Mitarbeiter sowie die Leitung der Organisationseinheit können bis zum Beginn der Wahlhandlung gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern schriftlich und begründet Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich und spätestens bis zum Ende der Wahlhandlung über den Einspruch und teilt seine Entscheidung schriftlich mit. Die Entscheidung ist abschließend.
- (3) Die Leitung der Organisationseinheit unterstützt den Wahlvorstand bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Listen.

## § 5 | Wahltermin und Wahlausschreiben

- (1) Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung fest. Der Termin darf nicht später als drei Monate nach der Bildung des Wahlvorstandes liegen. Der Wahlvorstand erlässt spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in der Organisationseinheit zur Einsicht ausgehängt oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Auswärtig beschäftigte und andere Wahlberechtigte, die nicht zum Zeitpunkt der Wahlhandlung in der Organisationseinheit beschäftigt sind, erhalten das Wahlausschreiben durch Zusendung.
- (2) Das Wahlausschreiben muss Angaben enthalten über
  - a) Ort und Tag seines Erlasses,
  - b) Ort, Tag und Zeit der Wahl,
  - c) Ort und Zeit des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe der in § 4 Absatz 1 genannten Listen zur Einsichtnahme,
  - d) den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Listen binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich und begründet beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
  - e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
  - f) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 6 ,
  - g) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Briefwahl nach § 9 .
- (3) In dem Wahlausschreiben ist besonders auf § 11 KO.HA.MAV hinzuweisen sowie auf das Erfordernis, dass mehr Namen vorgeschlagen werden sollen als Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

## § 6 | Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlberechtigten können binnen drei Wochen nach Aushang oder der sonstigen Bekanntgabe des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.
- (2) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Er überzeugt sich, dass die Vorgeschlagenen mit ihrer

Nominierung einverstanden sind. Beanstandungen sind dem ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

- (3) Der Wahlvorstand wird entsprechend § 11 KO.HA.MAV auf die angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern achten.

## § 7 | Gesamtvorschlag und Stimmzettel

- (1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Art und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber sind anzugeben.
- (2) Der Gesamtvorschlag ist den Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) Die Stimmzettel sind dem Gesamtvorschlag nach Absatz 1 entsprechend zu gliedern. Sie müssen in Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung identisch sein und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung muss darauf angegeben werden.

## § 8 | Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Diese führen die Liste der Wahlberechtigten und vermerken darin die Stimmabgabe. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, sie sind bis zum Abschluss der Wahlhandlung verschlossen zu halten.
- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet in die verschlossene Wahlurne eingeworfen wird. Es können auch Wahlumschläge für die Wahlzettel ausgegeben werden. Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.
- (3) In Bedarfsfällen können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. In diesem Fall kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder nach § 1 Absatz 2 zur Durchführung der Wahl heranziehen. In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer und Wahlhelferinnen hinzuziehen.
- (4) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viel Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Es darf für die Vorgeschlagenen nur jeweils eine Stimme abgegeben werden.
- (5) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. Wahlberechtigte können sich zur Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen, wenn sie infolge einer Behinderung hierbei beeinträchtigt sind. Wahlbewerber, Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

## § 9 | Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.  
Ein entsprechender Antrag muss dem Wahlvorstand eine Woche vor der Wahl vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass Wahlberechtigten, die im Zeitpunkt der Wahl räumlich weit vom Wahlort entfernt tätig sind oder aufgrund der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses nicht am Wahlort anwesend sein können, die Briefwahlunterlagen zur Verfügung gestellt werden, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf.
- (3) Für die Briefwahl hat der Wahlvorstand
  - a) den Stimmzettel,
  - b) einen neutralen Wahlumschlag und
  - c) soweit notwendig einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Vermerk »Schriftliche Stimmabgabe« trägt, auszuhändigen oder zu übersenden.
- (4) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.
- (5) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluss der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.
- (6) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist ungeöffnet samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

## § 10 | Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.
- (2) Sind nach § 8 Absatz 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Abschluss der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Als Mitarbeitervertreter sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung durch Los ausgeschieden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn
- a) bei der Verwendung von Wahlumschlägen der Stimmzettel nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist,
  - b) mehr als ein Stimmzettel im Wahlumschlag vorhanden ist,
  - c) der Stimmzettel nicht vom Wahlvorstand autorisiert worden ist,
  - d) auf dem Stimmzettel mehr Namen als nach § 8 Absatz 4 zulässig angekreuzt worden sind,
  - e) auf dem Stimmzettel Vorgeschlagene mehr als eine Stimme erhalten haben,
  - f) aus dem Stimmzettel sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
  - g) der Stimmzettel einen Zusatz enthält.

## § 11 | Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich der Leitung der Organisationseinheit und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich abgelehnt wird. Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des Gewählten der Vorgeschlagene mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

## § 12 | Vereinfachte Wahl

- (1) In Organisationseinheiten mit in der Regel nicht mehr als 50 Wahlberechtigten soll die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt werden, es sei denn ein Beschluss gemäß Absatz 3 wird gefasst. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Wahlberechtigten. Für die Einberufung gilt § 2 entsprechend. Die Einberufung muss schriftlich oder durch Aushang erfolgen und die Namen der Wahlberechtigten und der Wählbaren enthalten sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Es ist darauf hinzuweisen, dass Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können.
- (2) Die Versammlung wählt durch Zuruf aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, welcher die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. Er erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. Danach fordert der Versammlungsleiter die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. § 1 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Über die Wahlvorschläge wird in geheimer Wahl abgestimmt. Für die Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Wahlen nach § 8 entsprechend. Eine Briefwahl findet nicht statt. Für die Stimmauszählung hat der Versammlungsleiter einen Mitarbeiter aus der Versammlung hinzuzuziehen, § 1 Absatz 3 gilt entsprechend. Für die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses gelten § 10 und § 11 entsprechend.
- (3) In Organisationseinheiten mit mehr als 15 wahlberechtigten Mitarbeitern kann die Versammlung beschließen, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet. In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlvorstand, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.

## § 13 | Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen, insbesondere Niederschriften, Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel, sind von der Mitarbeitervertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.



## § 14 | Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

- (1) Sofern die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden nach § 49 KO.HA.MAV zu wählen ist, erfolgt die Wahl unter Leitung des Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang, soweit die Wahl zeitlich mit dem allgemeinen Wahltermin zusammenfällt.
- (2) Wahlvorschläge können von Mitarbeitern abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen.
- (3) Von den Wahlberechtigten können jeweils so viele Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.
- (4) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß.

## § 15 | Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter

- (1) Wahlberechtigt sind alle in der Organisationseinheit für die die Mitarbeitervertretung gewählt wird beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Personen, die gemäß § 68 Absatz 2 SGB IX mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.
- (2) Wahlvorschläge können von Mitarbeitern abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter zu wählen.
- (3) Die Wahl der Vertrauensperson wird im Briefwahlverfahren durchgeführt, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf. Anstelle des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe werden die Wahllisten den wahlberechtigten Mitarbeitern vom Wahlvorstand übersandt. Im Übrigen gelten für die Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend. Gemäß § 50 Absatz 4 KO.HA.MAV sind auch nicht schwerbehinderte Mitarbeiter wählbar.

## § 16 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung wurde von der Gesetzgebungskonferenz am 08. September 2018 beschlossen und durch den Territorialleiter bestätigt. Sie tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe über die Datenbank Iuris in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zur Kirchenordnung über Mitarbeitervertretungen in der Heilsarmee in Deutschland vom 28. Oktober 2017 außer Kraft.

Beschluss durch die Gesetzgebungskonferenz:	08.09.2018
Bestätigung durch Territorialleiter:	17.09.2018
Bekanntgabe:	20.09.2018
in Kraft ab:	21.09.2018
außer Kraft am:	